



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Der Evangelicorum Project dergleichen Schreibens.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. 10) Erinnerung wäre also zusehen ad verb. nicht pariren: auf gethane bloße Relation der Executionis-Commissarien ohne einigte fernere Cognition in die Poen ic. Et postea, loco verbi: vornehmen, ponatur: declariren und durch die ic. Was die Hispanische Cession anlangt, wäre es eine Sache, so sämtliche Stände concernire, und wolle man nicht unterlassen, mit den Catholischen zu communiciren, und sehen, wie es zu vergleichen, damit kein præjudiz geschehe. Wegen Lindau werde es nicht die Meynung haben, daß dieses Werk mit den Wald-Städten solle combiniret werden. Dieweil auch die Evangelischen

Stände eines authentici Instrumenti Pacis Casareo-Svecici oder Gallici von nöthen hätten, und zwar pro Capite der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände, Se. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, so habe man zwey Exemplarien verfertigen lassen, und allein darauf gewartet, wann die Chur-Maynischen mit dem andern, fertig seyn würden; Weil sie es aber verzögerten, so möchten sie, die Kayserlichen Gesandten solches Exemplar hiernächst unterschreiben, damit es folgendes von den Königlich- und übrigen der Stände Gesandten vollzogen werden könne.

1649. Januar.

Die Evangelischen urgiren vor sich ein authentisches Exemplar des Schwedischen und Französischen Friedens Instrument.

### N. I.

Der Evangelischen Stände anderweiter Aufsatz an Ihre Kayserliche Majestät die Executionem Pacis betreffend.

Ew. Kayserlichen Majestät sagen im Nahmen ic. ic. bis ad verba: Aller-Gnädigst publiciren und abgehen lassen. Ingleichen: Ob nun wohl ic. bis zu dem Worten: Effectum Pacis, so viel an ihnen, befördert haben. Sodann folget: keinesweges aber durch cunctiren, differiren, tergiversiren und opponiren, die die Commutationes Ratificationum hindern, und damit seine Mit-Stände, ja sich selbst unter der allzuschweren ic. ic. wie in vorigen, bis ad verba: wider alle bessere Zuversicht des Frieden-Schlusses, restituiret, cediret oder sonst præstiret und vollzogen werden sollen, bis auf gegenwärtige Stunde guten Theils aus Mangel der in Instrumento Pacis veranlasseten Assistentz verzögert, also und dergestalt der grössere Theil der Requirenten und unter demselben nahmentlich auch der Magistrat zu Augspurg mit schuldiger paricion, nach nunmehr längst verflossenen termino, noch bis dato und zwar jetzt bemeldte zu Augspurg, inmassen die Subdelegirte dessen sich hdd.lich beklagen, vorfesslicher Weise zurück gehalten: Wenn denn durch dergleichen hdd.lich schädliche Verzögerung Contradiction und Opposition dem nothwendenden Wien und Vaterlande gar nicht gedienet, und die noch im Waffen begriffene Cronen daraus schliessen, ob begehrte man dasjenige, was bis Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, sie demnach Ursach an der Hand behalten, daß sie bishero zu Commutation der Ratificationum nicht schreiten wollen, noch hernachmahls den militem abhandeln, und die besten Plätze abtreten werden, dadurch das Heil. Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände, ob sie schon aus den Flammen würcklicher Hostilitäten des Krieges liberiret, doch in der noch glimmenden Gluth des grausamen Einquartirungs-Lasts vollends zerschmelzen und zu Grund gerichtet werden müsten, daraus noch ferner unter denen durch Gottes Gnaden wieder vereinigten Ständen selbst leichtlich allerhand neue Diffidenz ein und anderseits erwecket werden könnte, welches Ew. Kayserlichen Majestät selbst in Dero hdd.lich-erleuchteten Verstande Reichs-Väterlichkeit wohl erwogen, und durch dero Herren Plenipotentarios und diese schädliche inconveniencia vor Augen stellen lassen, und unser allerunterthänigstes Gutachten, wie denenselben zu begegnen, und die Execution schleunigst fortgestellt werden könne, allergnädigst begehret, gestaltsamlich die Königliche Gesandte selbst, gegen Vorstellung eines sichern und geschwinden modi exequendi zur commutation zu schreiten sich erboten; So haben wir obliegender Schuldigkeit nach nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudencken, wie nicht allein die Executio des Friedens, sondern dadurch auch die exauctoratio militum & evacuatio locorum einfolgentlich der vollkommene Ruhestand im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte.

Gleich

1649.  
Januar.

Gleichwie es nun belangend die besagte Executionem nochmahls allerdingß bey dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicts in substantia billig sein Verbleiben hat; Also ersuchen und bitten Ew. Kayserlichen Majestät im Nahmen unserer Herren Principalen, wir allerunterthänigst Sie geruhen über das allschon ausgelassene Kayserliche Edict den Crayß-Ausschreibenden Fürsten und andern von den restituendis vorgeschlagenen Executores, die zum Theil die Execution bereits angetreten, nochmahls Allernädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie allen und jeden Interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen, oder bey Ew. Kayserlichen Majestät, oder denen ausschreibenden Crayß-Fürsten sich angeben möchten, zu allen demjenigen, was das Instrumentum Pacis, so wohl auch Dero Kayserliche darauf fundirtes Edict disponirt, ohne einige Zeit-Verlängerung, weil der terminus præfixus bereits längst verflissen, sumptibus derer, die zu restituiren, cediren, oder sonst etwas zu præstiren schuldig und zwar, wie das Instrumentum pacis specialiter disponirt, secundum literam ex regulis generalibus, quoad punctum Amnestiæ, cum reservatione iurium restituendis & restituendi, nach Anlaß des Instrumenti Pacis in den Stand, darinnen sie sich in ante hoc bellicos: In puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber, wie sichs nach Anleitung des Instrumenti Pacis Anno 1624. befunden, oder sonst expresse oder specialiter versehen, ohne einigen Anhang oder Reservation verheffen, und sie solchen gemäß vollkommen restituiren, und in Summa alle dasjenige, was verglichen dem Instrumento Pacis gemäß vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehört noch attendiret werden, im Fall aber super ipso facto possessionum einige dubia von starker Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarissime, ohne Führung solenner ordentlicher Beweißthümer so bald in loco Executionis erörtern, sonst aber einige andere nicht zugelassen werden sollen, mit dem Anhang, daß Ew. Kayserlichen Majestät gegen die ungehorsame und refractarios, welche sich sine committendo, sine omittendo bishero wiedersetzet, oder alioquocunque modo nicht pariret, die pen in sie bereits in Instrumento Pacis gefallen, andern zum Exempel unverzüglich, in specie zu Augspurg vornehmen, und die verordnete Executores gegen diejenige, so sich noch widerspenstig bezeigen, und nicht der Gebühr zu dem, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger gestalt præstiren schuldig, accomodiren würden, da dieselbe Reichs-Stände, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis auch sonst in Reichs-Constitutionen, insonderheit aber der Executions-Ordnung gegen dieselbe, ihre Lande und Leute, bis auf erfolgte Refusion aller Kosten und Schäden verfahren, wären es aber etliche wenige oder privat-Personnen, nach Gelegenheit zu Haß ziehen, und als reos fractæ pacis exemplariter abstraffen, und damit es ihnen, den Executoribus, ja an Kräften nicht ermangele, entweder ihrer der Executores selbst, oder des Orts, da die Execution geschiehet, oder aus den nechst gelegenen besten Plätzen, oder sonst in der Nähe sich befindenden Kayserlichen, oder Chur-Fürsten und Ständen zustehenden Völkern und Guarnisonen, oder auch der restituendorum virium sich gebrauchen, und da es die Nothdurfft erfordern sollte, die nechst gefessene Crayße ihre Hülffe einschicken, und die Contravenientes zu schuldigem Gehorsam gebracht werden sollen. Allermassen Ew. Kayserlichen Majestät hierunter die nothwendige Erinnerung, sowohl an Chur-Fürsten und Ständen, bevorab welche Völker auf den Beinen, als auch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, und dann die Herren Generals ergehen zu lassen, allerunterthänigst gebeten werden.

Dieses gleichwie es zu Beförderung des effectus pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconvenientien und Weiterungen, auch oben angeführten und anderer fernern Drangsalen, Drück- und Beschwermissen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, ja Ew. Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen selbst gerechet. Also zweiffeln wir nicht, Ew. Kayserlichen Majestät ic. usque ad finem des nachstvorhergehenden Schreibens ic.